cherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 3. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. September 2000 betreffend die Ernennung von Legwaila Joseph Legwaila (Botsuana) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Äthiopien und Eritrea²⁹⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 24. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2000 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zur Verfügung stellen³⁰⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Am 27. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2000 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral P. C. Cammaert (Niederlande) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen³⁰², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4227. Sitzung am 17. November 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Auf seiner 4230. Sitzung am 21. November 2000 behandelte der Rat den auf seiner 4227. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰³:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen betreffend die Situation in Äthiopien und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000 und 1320 (2000) vom 15. September 2000, mit denen die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea eingerichtet wurde.

Der Rat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas.

Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich beide Parteien auf die Herbeiführung einer endgültigen und umfassenden Friedensregelung verpflichtet haben. Der Rat nimmt außerdem mit Genugtuung von der Reihe indirekter Gespräche Kenntnis, die stattgefunden haben, und fordert die Parteien gemäß Ziffer 14 der Resolu-

²⁹⁷ S/2000/948.

²⁹⁸ S/2000/947.

²⁹⁹ S/2000/1019.

³⁰⁰ S/2000/1018.

³⁰¹ S/2000/1038.

³⁰² S/2000/1037.

³⁰³ S/PRST/2000/34.

tion 1320 (2000) auf, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine endgültige und umfassende Friedensregelung abzuschließen. Der Rat unterstreicht, dass die Dislozierung der Mission zu einem positiven Klima für Verhandlungen beitragen dürfte und dass sie keinen Ersatz für diese notwendige Friedensregelung darstellt.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea²⁸⁹.

Der Rat unterstreicht, welche wichtige Rolle vertrauensbildende Maßnahmen bei der Überwindung des noch bestehenden Misstrauens zwischen Äthiopien und Eritrea spielen könnten, und legt beiden Staaten nahe, sich auf ein Paket derartiger Maßnahmen zu einigen. Der Rat legt den Parteien insbesondere nahe, sich auf die folgenden Punkte zu einigen: die sofortige Freilassung der internierten Zivilpersonen und ihre freiwillige und geordnete Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die Öffnung der Land- und Luftkorridore für die Mission, den Austausch von Karten, auf denen die verminten Gebiete verzeichnet sind, die umgehende Freilassung der Kriegsgefangenen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie ein Moratorium für Ausweisungen.

Der Rat erklärt erneut, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, in dieser Hinsicht mit der Mission zu kooperieren.

Der Rat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter, die Organisation der afrikanischen Staaten, der Präsident Algeriens und sein Sonderabgesandter sowie interessierte Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts zu finden.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten das mit Resolution 1298 (2000) verhängte Waffenembargo in vollem Umfang befolgen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befasst."

DIE SITUATION IN ZYPERN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 15. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Mai 2000 betreffend die Ernennung von Zbigniew Wlosowicz (Polen) zu Ihrem Amtierenden Sonderbeauftragten und Leiter der Mission der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern mit Wirkung vom 1. Juni 2000³⁰⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Ernennung Kenntnis."

Auf seiner 4155. Sitzung am 14. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

³⁰⁴ S/2000/432.

³⁰⁵ S/2000/431.